

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 06.03.1925

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 6. März 1925.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1925 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924.
- Nr. 20. Dritte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1925, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924.
Oldenburg, den 28. Februar 1925.

Auf Grund der Artikel 9 und 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Der § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den



von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen erhält folgenden zweiten Absatz: „Statt der Mahnung kann auch allgemein öffentlich an die Zahlungen erinnert werden.“

Artikel 2.

An die Stelle des § 69 der im Artikel 1 erwähnten Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924 treten folgende Vorschriften:

§ 69.

(1) Für die Mahnung (§ 4) wird eine Gebühr erhoben (Mahngebühr).

(2) Die Mahngebühr beträgt
 von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich 2 vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich 1¹/₂ „ „ ,
 von dem Mehrbetrage 1 „ „ ,
 mindestens jedoch 20 Reichspfennig.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Mahnzettel zur Post gegeben oder dem mit der Behändigung Beauftragten übergeben wird oder sobald Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt wird.

(4) Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag zur Mahnung zurückgenommen wird, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(5) Für die öffentliche Erinnerung (§ 4 letzter Absatz) wird keine Gebühr erhoben.

§ 70.

Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

1. für die Pfändung von Sachen, für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden,

- sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr, § 71);
2. für die Versteigerung und für den freihändigen Verkauf von Gegenständen (Versteigerungsgebühr, § 72);
 3. für die Abschrift einer Niederschrift (Schreibgebühr, § 73).

§ 71.

(1) Die Pfändungsgebühr (§ 70 Nr. 1 beträgt von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich 3 vom Hundert, von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich $2\frac{1}{4}$ " " , von dem Mehrbetrage $1\frac{1}{2}$ " " , mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Wegnahme von Urkunden dem Vollziehungsbeamten zugeht;
2. sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet hat.

(3) Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:

1. wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat;
2. wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, Abstand nimmt.

(4) Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 25), so ist

1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten, nachdem er sich zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird;

2. die halbe Pfändungsgebühr, mindestens aber 30 Reichspfennig, zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist;
3. keine Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.

(5) Wird die Pfändung als Anschlusspfändung (§ 42) ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfändungsversuch erfolglos bleibt, weil pfandbare Sachen nicht vorgefunden werden oder weil die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 vorliegen.

(6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

§ 72.

(1) Die Versteigerungsgebühr (§ 70 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich 4 vom Hundert, von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich . . . 3 " " , von dem Mehrbetrage 2 " " , mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung

oder zum freihändigen Verkaufe zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(4) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf abgewendet (§ 35 Abs. 3), so finden die Bestimmungen des § 71 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch im Falle des § 71 Abs. 4 Nr. 1 nur die halbe Versteigerungsgebühr, mindestens aber 30 Reichspfennig, zu entrichten ist.

§ 73.

(1) Die Schreibgebühr (§ 70 Nr. 3) beträgt 20 Reichspfennig. Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so sind für jede weitere angefangene Seite ebenfalls 20 Reichspfennig zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, dem Vollziehungsbeamten oder der Vollstreckungsbehörde zugeht.

(3) Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 74.

(1) Soweit nicht die Mindestsätze der Gebühren erhoben werden, wird der Berechnung der Gebühren die Summe der Beträge zugrunde gelegt, derentwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrages, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden. Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Versteigerungsgebühr von dem Erlöse berechnet, soweit er nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.

(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet.

§ 75.

(1) Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtschuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

§ 76.

Im Mahnverfahren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 77.

(1) Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind;
3. die Beträge, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind,

ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Abarbeitung gepfändeter Früchte und der Erhaltung gepfändeter Tiere;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 78);
5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 43 etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände billige Rücksicht zu nehmen.

§ 78.

(1) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung darf die Gebühr, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden, nicht übersteigen.

Artikel 3.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse.

Artikel 4.

Die bisherigen §§ 70 und 71 der im Artikel 1 bezeichneten Bekanntmachung werden §§ 79 und 80.

Artikel 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft mit der Maßgabe, daß die im Artikel 2 bestimmten Gebührensätze Anwendung finden, wenn die Gebührenschuld nach dem 31. März 1925 entsteht.

Oldenburg, den 28. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 20.

Dritte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen.

Oldenburg, den 3. März 1925.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. März 1925 an auf 11 v. H. jährlich festgesetzt.

Oldenburg, den 3. März 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.